

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Bfg.
Reklamazeile 90 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Dietz.

Nr. 220

Diez, Samstag den 1. November 1919

59. Jahrgang

Amtliches Teil

District de WIESBADEN
Administrateur Supérieur
Nr. 199/d

Bekanntmachung.

Die Kohlenkrise.

Ein offizieller Bericht hat schon die Bevölkerung auf die ernste Kohlenkrise, die das besetzte Gebiet bedroht, aufmerksam gemacht.

Die Militärbehörden wünschen der Bevölkerung die traurigen Folgen, welche diese Krise auf das wirtschaftliche Leben des Landes haben könnte, zu vermeiden und werden sich alle Mühe geben, um zu versuchen, die Lage zu bessern.

Das erste Ergebnis ist im Saarbecken erzielt worden. Dieses Land wird noch einige Zeit lang eine ergänzende Menge von Kohlen, die der für Frankreich bestimmten Quantität entnommen wird, den Rheinländern weiterliefern.

Der Versand dieser Kohlen ist schon begonnen. Auch ist der Verteilungskommission zu Berlin energisch bemerkt worden, daß die nötigen Kohlen, welche das Ruhrbecken abgeben soll, in Zukunft genau geliefert werden.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1919.

Der Oberadministrator.

Bekanntmachung.

Um jeden Zwischenfall zwischen den Besatzungstruppen und den aus dem unbelegten Deutschland nach den besetzten Gebieten beurlaubten deutschen Militärpersonen zu vermeiden, bestimmt der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes:

§ 1. Deutsche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die ermächtigt sind, nach den besetzten Gebieten in Urlaub zu kommen, müssen Zivilkleidung — unter Ausschluss militärischer Bekleidungsstücke — tragen.

§ 2. Innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft haben sie sich bei der nächstgelegenen französischen Militärbehörde — Ortskommandantur — oder Platzmajorsbüro — zu melden, um ihre Aufenthaltserklärung abzugeben (Aufenthaltssort und Urlaubsdauer).

§ 3. Die Urlauber haben sich in der als Urlaubsort angegebenen Stadt (Gemeinde) aufzuhalten.

§ 4. Am Vorabend ihrer Abreise melden sie sich erneut auf dem Büro der Ortskommandantur.

§ 5. Jede Übertretung dieser Vorschrift zieht entweder sofortige Ausweisung oder Verhaftung des Zuwiderhandelnden

den nach sich. Diese Vorschrift ist nicht nur auf Militärpersonen der Reichswehr anwendbar, sondern auch auf Leute, die der Militärkleidung gleiche Uniform tragen, wie Sicherheitspolizei usw.

A. B.

Der Chef des Generalstabs der Rheinarmee
gez. General Michel.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung

An die Herren Kaufleute und Industriellen!

Die Herren Kaufleute und Industriellen des Kreises, die sich für Ein- oder Verkauf nachfolgender Erzeugnisse interessieren:

Alkoholfreie Getränke, Biere, Mineralwasser,
Weine und Spirituosen,
Bikore, Appetit reizende Getränke,
Kondensierte Milch,
Nährmittel, Konerven, Teigwaren,
Diätetische Mittel,
Kolonialwaren, Kaffee, Thee, Zucker usw.,
Geflügel und Wild,
Fische,
Früchte und Gemüse,
Fette und Speiseöle,
Strumpfwaren,
Stickerei und Spitzen,
Bürsten und Besen,
Pinzel und Malerartikel,
Haar- und Lederabfälle,
Antike und moderne Bronzen und Kupfer,
Statuen, Bilder, Stiche,
Töpferei, Terrakotta, Mosaik,
Altgeräthe,
Kaugummi,
Gegenstände aus bearbeitetem Gummi,
Gummi-Kleider und Stoffe,
Gummiregenmäntel usw.,
Zelluloid,
Schuhwaren,
Holz, Leber-, Gasschuhe,
Öle und Fette,
Maschinenfette,

Petroleum, Essenz, Benzin.
werden gebeten, dies der Militärverwaltung des Unter-
lahnkreises mitzuteilen, die ihnen einen Fragebogen zum
Ausfüllen zusenden wird, damit sie mit französischen Kauf-
leuten in Verbindung treten können.

Die Auskünfte müssen sehr genau erteilt werden.

Diez, den 26. Oktober 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

D. N. 377/2/19.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1919.

Beschl. h.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung
vom 16. Oktober 1919 auf Grund der §§ 39, 40 der Jagd-
ordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des
besetzten Teils des Regierungsbezirks Wiesbaden die Schon-
zeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüg-
lich der Rezhühner, Wachteln und schottischen Moorföhner
soll es bei dem gesetzlichen Beginne der Schonzeit -- 1. De-
zember -- verbleiben.

Der Bezirksausschuß.

Ausführungsbestimmungen.

zu der Verordnung der Reichsregierung vom 21. August 1919
über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Inva-
lidenversicherung (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 1665).

An Stelle der Ausführungsbestimmungen über die Ren-
tenzulagen vom 5. Januar 1918 (Amtliche Nachrichten des
Reichsversicherungsamts Seite 164) und des Nachtrags hier-
zu vom 18. Dezember 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichs-
versicherungsamts Seite 495) treten mit Wirkung vom 1.
Oktober 1919 die nachfolgenden, neuen Bestimmungen:

Die Zulage in Höhe von 20 Mark monatlich (statt bisher
8 Mark) wird Empfängern einer reichsgesetzlichen Invaliden-,
Kranken- oder Altersrente, die Zulage von 10 Mark
monatlich (statt bisher 4 Mark) Empfängern einer reichs-
gesetzlichen Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente
vom 1. Oktober 1919 ab gewährt, sofern sie nicht Ausländer
sind, die sich im Ausland aufhalten. Die Erhöhung tritt
nicht ein für Zulagen, die für Zeiten vor dem 1. Oktober
1919 zu zahlen sind. Empfänger von Waisenrenten erhalten
keine Zulage.

Den in § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2,
§§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungs-
ordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Ver-
sicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In
diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der
Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.

Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Beson-
dere Zulagequittungen sind nicht erforderlich. Ueber Rente
und Zulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

Bei Festsetzung einer Invaliden-, Kranken-, Alters-,
Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente ist der Ren-
tenempfänger darauf hinzuweisen, daß ihm außer dem im
Bescheid angegebenen Rentenbetrage für jeden vollen Be-
zugsmonat die Zulage zur Rente in Höhe von 20 oder 10
Mark monatlich von der Postanstalt, bei der er den Renten-
betrag abhebt, gezahlt wird.

Wird ein Rentenbetrag für Zeiträume gezahlt, für die
der Rentenempfänger die Rente nicht gegen einzelne Mo-
nats-Quittungen erhebt (z. B. bei Spikrenten), so sind
ihm die in solche Zeiträume fallenden Monate, für die ihm
Zulagen zustehen, besonders anzudeuten. In der Zahlungs-
anweisung an die Post ist in solchen Fällen zu vermerken, daß
und für welchen von der einmaligen Zahlung umfaßten
Zeitraum die Zulage zu zahlen ist. Dies findet sinngemäß
Anwendung, wenn an die Stelle einer Rente eine andere
Rente tritt.

Soweit Sonderanstalten die Rente ohne Vermittlung
der Post zahlen, regeln sie die Zahlung der Zulage in einer
der Rentenzahlung entsprechenden Form.

Stellvertreter wegen 22. Monatsanfrage ersetzend die
Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

Berlin, den 23. September 1919.

Das Reichsversicherungsamt

Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen-
versicherung.
gez. Hanow.

B. N. 990.

Diez, den 21. Oktober 1919.

Die Magistrate von Diez, Nassau und Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises
ersuche ich, für die weitgehendste Bekanntheit der vor-
stehenden Ausführungsbestimmungen Sorge tragen zu
wollen.

Besondere Zulagequittungen sind künftig nicht mehr er-
forderlich. Ueber Rente und Zulage wird nur eine Quit-
tung ausgestellt.

Der Vorsitzende

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10 078.

Diez, den 27. Oktober 1919.

Betrifft: Fleischverlosung

Die Schwierigkeiten in der Aufbringung des zur Ver-
sorgung der Bevölkerung mit frischem Fleisch erforderlichen
Schlachtwiehes veranlassen mich, nochmals ausdrücklich fest-
zustellen, daß die Zwangsbewirtschaftung in Vieh
nicht aufgegeben ist und zur Zeit auch nicht aufgegeben wer-
den kann. Die Annahme, es sei freier Handel zulässig, ist
daher falsch. Kann das erforderliche Vieh von den Aufkauf-
kommissionen nicht freiwillig zu den festgesetzten Preisen auf-
gebracht werden, dann muß zur Enteignung geschritten wer-
den. In diesem Falle kommen natürlich nur die gesetzlichen
Höchstpreise zur Auszahlung, die bei Mindrich z. B. heute
130 Mark pro Zentner betragen. Im Hinblick auf die allge-
mein bestehenden Ernährungsschwierigkeiten bitte ich die
landwirtschaftliche Bevölkerung ernstlich, sich abgabewillig
zu zeigen und ersuche zugleich die Herren Bürgermeister, die
Aufkaufkommissionen, deren Namen nochmals ortsüblich be-
kannt zu machen sind, in ihrer Aufgabe nach Kräften zu
unterstützen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Ep5. II. Nr. 902.

Diez, den 25. September 1919.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die in der Zeit vom 29. September bis 25. Oktober
1919 gültigen Fleischkarten sind ungültig. Die neuen Fleisch-
karten, gültig für die Zeit vom 26. Oktober bis 22. November
1919, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger
nicht vorhanden sind, haben bis spätestens 5. November
ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wie-
viel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 5. November ersuche ich der Kreis-
fleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Kreisfleischkarten, getrennt nach
Voll- und Kinderkarten.
- b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen
Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im
Laufe der Versorgungszeit (26. Oktober bis 22. Novem-
ber 1919) Fleischkarten wieder erhalten werden.
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren.
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstver-
sorger sind, aber im Laufe der Zeit vom 23. November
bis 21. Dezember Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 9996. Diez, den 25. Oktober 1919.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1919 läuft am 2. November 1919 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 3. November bis 30. November Gültigkeit haben, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, bis 3. November noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 27. Oktober bis 1. November d. Js. stattzufinden.

Die hierüber von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 6917. Diez, den 21. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr.: Petroleumversorgung.

Für Oktober sind dem Kreis 200 Prozent der Grundzahlen an Petroleum zugeteilt worden. Die Unterverteilung erfolgt, wie im Vorjahre, durch das Landratsamt. Die auf die Städte und Landgemeinden entfallenden Mengen werden in den nächsten Tagen zugeführt. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß von der überlieferten Menge auch der notwendige Bedarf der Behörden, Schulen, Anstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser usw. gedeckt werden muß. Ich ersuche mit dem Petroleum sparsam zu wirtschaften, da die für die nächsten Monate zur Verfügung stehenden Mengen noch nicht bekannt sind.

Die mit der Belieferung des Unterlahnkreises betraute Petroleumgesellschaft ist gemäß Ausnahmebewilligung des Reichswirtschaftsministeriums berechtigt, das Petroleum für die Oktober-Lieferung wie folgt zu verkaufen:

zum Preise von 180 Mk. für je 100 kg. Nettogewicht ab Lager beim Verkauf von 100 kg. und mehr. Bei Verkäufen von weniger als 100 kg. darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 180 Pfg., bei Lieferung in das Haus des Käufers 185 Pfg. nicht übersteigen. Bei Lieferung von Straßenvagen ist die Gesellschaft berechtigt, ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen den Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung frei ins Haus des Käufers bis zu 165 Pfg. wenn der Straßenvagen oder Petroleum aus ihm vom Orte der Befüllung abgeholt wird, bis zu 160 Pfg. zu fordern.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 9531. Diez, den 23. Oktober 1919.

Betrifft: Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Dezember 1919.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Dezember d. Js. sind bestimmt bis zum 1. November d. Js. hier einzureichen, und zwar getrennt für landwirtschaftlichen und gewerblichen Verbrauch.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Einführung einer Reichseinkommensteuer hat die Regierung verfügt, daß von der Durchführung der Vorarbeiten für die Veranlagung 1920 insbesondere auch von der Ausnahme des Personenstandes vorerst Abstand zu nehmen sei.

Wenn auch mit der Aufstellung des Personenstandsverzeichnis vorerst noch nicht begonnen zu werden braucht, so darf dies die Herren Bürgermeister doch nicht davon abhalten, die übrigen für die Veranlagung notwendigen Feststellungen wie die der Arbeitsverdienste, der vom Einkommen zu machenden Abzüge usw. ohne Rücksicht auf obige Anordnung zu machen und die so gewonnenen Unterlagen ordnungsmäßig zu sammeln, damit später die Aufstellung des Veranlagungsmaterials ohne Aufschub durchgeführt werden kann. Es muß damit gerechnet werden, daß den bei der Veranlagung beteiligten Organen nur kurze Zeit für die Fertigstellung des ganzen Veranlagungsmaterials gegeben wird, und es ist deshalb jetzt schon darauf zu halten, daß bis dahin alle für die Veranlagung notwendigen Unterlagen beschafft sind.

Preuß. Staatssteneramt

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 9787. Diez, den 23. Oktober 1919.

Betrifft: Versorgung der heimkehrenden Kriegsgefangenen.

Die in meinem Ausschreiben vom 29. September 1919, J.-Nr. II. 9030 — Kreisblatt Nr. 207 — aufgeführten Lebensmittel können nach den ergangenen Bestimmungen auch an heimkehrende deutsch-österreichische Kriegsgefangene ausgegeben werden, wie auch die Selbstversorger von der Zuweisung der Lebensmittelzulagen nicht ausgeschlossen sein sollen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

I. 6855. Diez, den 25. Oktober 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zu Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 — R.-G.-Bl. S. 1456 — über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, sind vom Reichsarbeitsamt Erläuterungen und vom Handelsministerium Ausführungsbestimmungen nebst einer Wahlordnung herausgegeben, die von Karl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zum Preise von 1,20 Mark bezogen werden können.

Ich mache auf diese Bewasungsmöglichkeiten aufmerksam und bitte um entsprechende Weiterbekanntgabe an die Gewerbetreibenden in Ihren Gemeinden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 6883. Diez, den 23. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach den Ausführungsanweisungen zum Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Polizeibehörden verpflichtet sind, dem betreffenden Haushaltungsvorstande

ein Exemplar der gemeinverständlichen Belehrung der be-
treffenden Krankheit zu beschaffen. Um dies zu ermöglichen,
haben die Ortspolizeibehörden bei Vorlage der Krankheits-
anzeigenschrift hierher, die benötigten Exemplare der betref-
fenden gemeinverständlichen Belehrungen anzufordern.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

A. 3700.

Diez, den 20. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Joh. Georg Schwenz in
Niederneifen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärzt-
lich festgestellt worden. Ich habe Gehöft- und Gemarkungs-
Perre verhängt.

Der Landrat.

J. A.

(Unterschrift)

Nr. 439 Nq.

Diez, den 25. Oktober 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des besetzten Gebietes.

Betr.: Vergütung von Requisitions- und
Quartierleistungen.

Unter Hinweis auf mein Kreisblatt-Ausschreiben vom
11. Oktober 1919, Nr. 345 Nq., erlaube ich die Herren
Bürgermeister hiermit nochmals, die rückständigen Forde-
rungsnachweise über die Besatzungskosten nunmehr um-
gehend einzureichen. Es genügt Einreichung in
dreifacher Ausfertigung.

Bis zum 15. November 1919 müssen alle Forderungen
eingereicht sein. Ich erlaube mir zu diesem Tage zu be-
richten, daß alle Ansprüche aus Anlaß der Besatzung durch
Forderungsnachweise hier angemeldet wurden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 9911.

Diez, den 22. Oktober 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Bei den durch den Kreiswiesenmeister vorgenommenen
Revisionen der konsolidierten Gemarkungen des Kreises ist
festgestellt worden, daß in einem Teil dieser Gemarkungen
eine große Anzahl von Grundeigentümern die gegebenen
Grenzen ihrer Grundstücke nicht mehr berücksichtigen und
die Feld- und Gewannwege oft bis zu 1 Meter über die
Grenzen hinaus aufackern.

Nach § 370 des Reichsstrafgesetzbuches ist das Aktern
über die festgesetzten Grenzen hinaus strafbar und zwar
kann Bestrafung bis zu 150 Mark erfolgen.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, insbesondere die
der Gemeinden mit neu konsolidierten Gemarkungen, die
Grundeigentümer aufzufordern, bis zu einem von Ihnen
zu bestimmenden Termine die festgelegten Grenzen ihrer
Grundstücke wieder herstellen zu lassen und die Feld- und
Gewannwege wieder ordnungsmäßig in Stand zu setzen.
Säumige sind gemäß § 370 des R.-Str.-G.-B. zur Bestrafung
zu bringen.

Von der Durchführung meiner vorstehenden Anordnung
werde ich mich in geeignet erscheinender Weise überzeugen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 7010.

Diez, den 28. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Kreisbrandmeister Herr Kreisbaumeister Michel
hierbei ist aus Gefangenschaft zurückgekehrt und hat seine
Tätigkeit wieder aufgenommen. Er wird in Kürze mit den
regelmäßigen Revisionen der Feuerlöschrichtungen wie-
der beginnen.

Ich bitte, ihm hierbei die nötige Unterstützung zu leisten.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 9854.

Diez, den 24. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Karl Wolf in Mördorf ist zum Bürger-
meister dieser Gemeinde auf die gezeigte achtjährige
Amtsdauer, beginnend mit dem heutigen Tage, gewählt und
von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Der Schornsteinfegermeister Friedrich Beres in Bad Ems
hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Seine Vertretung durch seinen Bruder Hermann Beres
hört damit auf.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein hält im Monat No-
vember 1919 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungs-
stunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 7. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im
Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 14. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr
nachm. im Rathaus.

Am Freitag, den 21. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im
Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 28. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr
nachm. im Rathaus.

Kontrollamt Oberlahnstein.

Jagd-Verpachtung.

Montag, den 10. November d. J., nachm.
2 Uhr wird die hiesige Jagd, 2302 Morgen Feld und
Wald, davon ca 700 Morgen Wald in dem Gemeindegemeinde-
zu Schönborn, Kreis Unterlahn, beginnend vom 12. Sept.
1919 ab auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet.

Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei
eingesehen werden.

Schönborn, den 23. Oktober 1919.

Der Bürgermeister, Schiebel.

Gestickte Vereinsfahnen

Fahnenbänder und Schärpen

Abzeichen in Emaille oder Metall.

Vorabläge und Abbildungen kostenlos.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn.